

Satzung

(zu §§ 59 ff AO)

für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art (BgA)
juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- Kreismusikschule des Landkreises Südwestpfalz -
vom 24. März 2003

Der Kreistag hat am 14.03.2003 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Südwestpfalz verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Einrichtung Musikschule des Landkreises Südwestpfalz (Kreismusikschule)“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Musik, die Förderung von Gesangs- und Instrumentalmusik, der Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und der Orchestermusik.

§ 2

Der Landkreis Südwestpfalz ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Südwestpfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*Anmerkung:
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, mithin am 28.03.2003, in Kraft.*